

Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt,

3. als unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführender ohne Anweisungen durch die produktionsleitenden Mitarbeiter seines Betriebes abzuwarten mit der Durchführung der Erd- oder Sprengarbeiten beginnt oder gegebene Hinweise über die Lage der Fernmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

Hinweis: Vgl. AO Nr. 2 vom 11. 1. 1974 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 7 S. 70).

#### 25.

§ 8 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I Nr. 31 S. 516) erhält folgende Fassung:

##### »§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigter von Binnengewässern es unterläßt, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche fristgemäß dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes zu melden

b) lebende oder tote Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder von Fanggeräten abschwimmen läßt

c) lebende oder tote Fische aus Fischteichen, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen läßt

d) Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zwecks Aussetzung in andere Gewässer ohne Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 veräußert oder erwirbt

e) entgegen einem nach § 7 ausgespro-

chenen Verbot in Binnengewässern der Hältereinrichtungen Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, hält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Oberfischmeister des Fischereibezirkes und dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

#### 26.

§ 8 der Anordnung vom 20. Juli 1959 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (GBl. I Nr. 46 S. 640) erhält folgende Fassung:

##### »§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie den dazu gehörenden Druckträger ohne Genehmigung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, hersteilen läßt oder herausgibt oder

b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum herstellt oder hersteilen läßt oder

c) die Durchführung von Kontrollen nach § 7 behindert, insbesondere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt oder angeordnete Sofortmaßnahmen nicht durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt